

## **Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Abfallentsorgung (AEV)**

Beschlossen vom Gemeinderat am 18. Juni 1998

### **I. Bereitstellung**

#### **Art. 1** Trennung der Abfälle

<sup>1</sup> Die Abfälle sind für die Entsorgung voneinander zu trennen. Dies gilt insbesondere für:

- a) Wertstoffe
  - kompostierbare Abfälle
  - Glas
  - PET-Flaschen
  - Papier / Karton
  - Textilien
  - Metalle / Büchsen / Aluminium
- b) Sonderabfälle und ähnliche Abfälle
  - Entladungslampen / Leuchtröhren
  - Kadaver
  - Elektronische Geräte (PC / TV)
  - Kühlgeräte (Kühlschränke / Kühltruhen)
  - Pneus
  - Batterien
  - Öle
  - Gifte
  - Chemikalien und Medikamente
  - Strassensammlergut
- c) Übriger Hauskehricht
- d) inerte Materialien

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann die Art der zu trennenden Abfälle erweitern oder beschränken.

#### **Art. 2** Standorte

- a) Hauskehricht

<sup>1</sup> Der Hauskehricht, das Sperrgut und die einzusammelnden Wertstoffe sind für die Abfuhr an den mit «K» bezeichneten Standorten oder in Tiefsammelsystemen zu deponieren.

**b) Container**

<sup>2</sup> Die Container sind zur Leerung auf den hierfür bestimmten Standplätzen bereitzustellen.

<sup>3</sup> Vorschriftswidrige Bereitstellung wie auch defekte Container können von einer Leerung ausgeschlossen werden.

**Art. 3 Bediente Strassen**

<sup>1</sup> Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

<sup>2</sup> Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendepunkte
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen
- Strassen mit Gefälle von über 15 %

**Art. 4 Zeitpunkt**

<sup>1</sup> Die Bereitstellung des Abfalls darf erst am Abfuhrtag erfolgen.

<sup>2</sup> Im Winter gelten besondere Weisungen des zuständigen Amtes.

**II. Entsorgung und Information****Art. 5 Hauskehricht**

<sup>1</sup> Hauskehricht ist für die Abfuhr in verschnürten städtischen Kehrichtsäcken bereitzustellen.

<sup>2</sup> Der bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie grösseren Wohnüberbauungen anfallende Kehricht ist in offizielle städtische Kehrichtsäcken abgefüllt in Containern oder Tiefsammelsystemen bereitzustellen.

<sup>3</sup> Auf Gesuch hin kann für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe die Bereitstellung des Kehrichts ohne Kehrichtsäcke in Containern bewilligt werden. Die Container müssen mit geschlossenem Deckel und mit einer Plombe versehen bereitgestellt werden. Mechanisch gepresste Container müssen mit herkömmlichen Verladeeinrichtungen entleert werden können.

**Art. 6 Sperrgut**

<sup>1</sup> Sperrgut kann einzeln oder gebündelt bis zu einer maximalen Grösse von 2 x 1 x 1 m und einem Höchstgewicht von 25 kg der Spezialabfuhr mitgegeben werden.

<sup>2</sup> Diese Masse überschreitendes Sperrgut ist direkt dem Entsorger oder der Verbrennungsanlage zuzuführen.

**Art. 7** Kompostierbare Abfälle

Gartenabraum und kompostierbare Abfälle, die von den Verursachenden nicht selbst kompostiert werden können, sind folgendermassen bereitzustellen:

- gebündelt mit einem Durchmesser von ca. 50 cm und einer max. Länge von 1.5 m
- in festen, offenen Behältnissen bis max. 25 kg
- in 800-Liter-Containern

**Art. 8** Sonderabfälle und ähnliche Abfälle

Sonderabfälle und ähnliche Abfälle aus Haushaltungen, die von den Verkaufsstellen nicht zurückgenommen werden, sind gemäss Abfuhrplan zu entsorgen.

**Art. 9** Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Für das Aufstellen von Containern und Tiefsammelsystemen ist ein Gesuch einzureichen.

<sup>2</sup> Die Bewilligung kann verweigert oder entzogen werden, wenn für die Container oder die Tiefsammelsysteme kein für die Abfuhr geeigneter Standort vorliegt oder wenn dieser nicht ordnungsgemäss unterhalten wird.

**Art. 10** Information / Abfallberatungsstelle

<sup>1</sup> Die Abfallberatungsstelle sorgt für periodische Informationen und steht für Beratung und Auskünfte zur Verfügung. Sie erteilt ebenfalls Auskünfte über die Kompostierung, Häckseldienst etc.

<sup>2</sup> Jährlich wird ein Abfuhrplan veröffentlicht.

**III. Finanzierung<sup>1</sup>****Art. 11** Grundgebühr Grundsatz

Die Stadt Chur erhebt zur Deckung der fixen Kosten der Abfallentsorgung, die weitgehend unabhängig von der Abfallmenge anfallen, sowie für die Entsorgung separat gesammelter Abfälle eine Grundgebühr nach Art. 14 Abs. 2 AEG.

**Art. 11a** Gebührenpflichtige Personen

Der Gebührenpflicht unterstehen natürliche Personen ab dem erfüllten 18. Altersjahr mit registriertem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Chur.

<sup>1</sup> Fassung der Art. 11–11i gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 10. April 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2004.

**Art. 11b** Gebührenpflichtige Betriebe

## 1. Im Allgemeinen

<sup>1</sup> Der Gebührenpflicht als Betriebe unterstehen alle Gesellschaften, mit oder ohne juristische Persönlichkeit, und Selbständigerwerbenden, sofern sich der Sitz oder die tatsächliche Verwaltung der Gesellschaft bzw. der steuerrechtliche Wohnsitz oder Aufenthalt in Chur befindet.

<sup>2</sup> Gesellschaften oder Selbständigerwerbende, welche die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 nicht erfüllen, unterliegen ebenfalls der Grundgebühr, wenn sie in der Stadt Chur Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von Betrieben sind oder hier Betriebsstätten, Filialen oder Geschäftsstellen unterhalten.

## 2. Im Besonderen

<sup>3</sup> Gebührenpflichtige Betriebe sind insbesondere Beherbergungsbetriebe, Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Kliniken, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, Bau- und Montagestellen, Zweigniederlassungen sowie Filialen. Mehrere Filialen desselben Betriebes in der Stadt Chur gelten je als eine separate Betriebseinheit, sofern sie örtlich getrennt sind.

<sup>4</sup> Zu den Selbständigerwerbenden gehören Anwalts- / Notariatspraxen, Architektur- und Ingenieurbüros, Arztpraxen, Treuhandbüros, Vermögensverwaltungen etc.

## 3. Öffentlich-rechtliche Körperschaften

<sup>5</sup> Öffentlich-rechtliche Körperschaften wie die Kantons-, Bezirks-, Kreis-, Stadtverwaltung mit ihren Departementen, Dienststellen, Verwaltungsabteilungen, Spitälern, Schulen und Gerichten gelten je als eine separate Betriebseinheit, sofern sie örtlich getrennt sind.

**Art. 11c** Ausnahmen

Befreit sind Personen, die sich nur zu Ferienzwecken oder zum Zweck eines vorübergehenden Aufenthaltes für den Zeitraum von maximal drei Monaten in der Stadt Chur aufhalten.

**Art. 11d** Bemessung

<sup>1</sup> Die jährlich zu erhebende Grundgebühr beträgt für alle natürlichen Personen (Art. 11a) zwischen Fr. 30.– und Fr. 100.– pro Jahr.

<sup>2</sup> Für Betriebe (Art. 11b) beträgt die Grundgebühr Fr. 20.– bis Fr. 60.– pro Arbeitsplatz und Jahr, im Maximum jedoch Fr. 4000.– pro Jahr. Die Anzahl der anrechenbaren Arbeitsplätze ergibt sich aus der Anzahl der beschäftigten Personen einschliesslich Geschäftsführung. Teilzeitstellen zählen anteilmässig und werden auf 100 % aufgerechnet.

<sup>3</sup> Der Stadtrat legt die zu entrichtende Gebühr im Gebührentarif fest.

#### **Art. 11e** Bemessungsperiode

<sup>1</sup> Die Grundgebühr wird für eine bestimmte Periode festgesetzt und erhoben. Als massgeblicher Zeitraum gilt das Kalenderjahr.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr wird aufgrund der massgebenden Personen- bzw. Betriebsdaten des betreffenden Kalenderjahres berechnet (Bemessungsperiode).

<sup>3</sup> Der Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr unterliegt, wer am 30. April (Stichtag) des jeweiligen Jahres die Voraussetzungen für die Gebührenpflicht gemäss Art. 11a und 11b erfüllt.

#### **Art. 11f** Veranlagung

<sup>1</sup> Die gebührenpflichtigen Betriebe werden durch Zustellung eines Formulars aufgefordert, die notwendigen Angaben zur Erhebung der Grundgebühr fristgerecht zu melden.

<sup>2</sup> Gebührenpflichtige Betriebe, welche kein Formular erhalten, haben bei der Stadt unaufgefordert ein solches zu verlangen.

<sup>3</sup> Wenn Gebührenpflichtige ihre Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllen, wird die Höhe der Grundgebühr nach pflichtgemäsem Ermessen veranlagt.

#### **Art. 11g** Fälligkeit

<sup>1</sup> Für alle Pflichtigen wird die Grundgebühr einmal jährlich in der Regel im Herbst und erstmals für das Jahr 2004, verfügt.

<sup>2</sup> Die Abgaben werden mit der Zustellung der Rechnung bzw. Verfügung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.

#### **Art. 11h** Wiedererwägung

Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Stadt bei der Veranlagung nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig oder unrichtig ist, hat der Pflichtige die nicht bzw. zu wenig veranlagte Gebühr nebst Zins nachzuzahlen oder Anspruch auf Rückzahlung.

#### **Art. 11i** Amtskosten

Das für die Abfallbewirtschaftung zuständige Departement und der Stadtrat erheben für die Bearbeitung, die Ausfertigung und Zustellung ihrer Entscheide Amtskosten bis maximal Fr. 500.–.

**Art. 12**      Gebührenträger

<sup>1</sup> Für die Entsorgung sind nur die folgenden, gemäss Weisungen des zuständigen Departementes speziell gekennzeichneten, Gebührenträger zulässig:

- a) Kehrichtsäcke mit einem Inhalt von 17, 35, 60 oder 110 Litern;
- b) Kehrichtmarken für Sperrgut;
- c) Marken und Abreissplomben für Wertstoffe;
- d) Containerabreissplomben für 800-Liter-Container. Zwischen ungespresstem (max. 130 kg) und mechanisch gepresstem Inhalt (max. 250 kg) wird differenziert.

<sup>2</sup> Für Sonderabfälle und ähnliche Abfälle sind keine Gebührenträger zu verwenden. Die zu entrichtende Gebühr bemisst sich nach dem Aufwand.

<sup>3</sup> Für die Abrechnung von inertem Bauschutt ist der Lieferschein massgebend.

**Art. 13**      Vertrieb

Das zuständige Amt organisiert die Beschaffung und den Vertrieb der Gebührenträger.

**IV. Zuständigkeiten und Bewilligungen****Art. 14**      Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Zuständig für die Abfallbewirtschaftung ist das Departement 3.

<sup>2</sup> Zuständiges Amt für die Abfallbewirtschaftung und die Abfallberatungsstelle ist das Tiefbau- und Vermessungsamt.

**Art. 15**      Kontrolle

<sup>1</sup> Das Amt ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushalt und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig können Säcke und Behälter geöffnet werden.

<sup>2</sup> Der Stadtrat oder das Amt kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.

<sup>3</sup> Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach Art. 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01).

**Art. 16**      Gesuche

<sup>1</sup> Sämtliche mit der Abfallbewirtschaftung im Zusammenhang stehenden Gesuche sind an das Amt zu richten.

<sup>2</sup> Muss das Gesuch abgelehnt werden, ist es dem zuständigen Departement zum Erlass eines Entscheides weiterzuleiten.

**V. Inkrafttreten****Art. 17** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Gesetz über die Abfallentsorgung in Kraft.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Gesetz mit Beschluss des Stadtrates vom 8. Februar 1999 auf den 1. Mai 1999 in Kraft gesetzt.